

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 16/84

BESCHLUSS

in der Familiensache

Marianne T [REDACTED], U [REDACTED], W [REDACTED],

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED]
Straße [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Rainer T [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED] a, S [REDACTED],

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] I, [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Dr. Seidl, Portmann, Dr. Blumenröhr,
Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 30. Mai 1984
beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird
abgelehnt.

G r ü n d e :

Eine Entscheidung nach § 36 Nr. 6 ZPO setzt eine
rechtskräftige Leugnung der Zuständigkeit durch die
beteiligten Gerichte voraus. Eine solche ist erst
nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit möglich (Senats-
beschluß vom 5. März 1980 - IVb ARZ 8/80 - FamRZ 1980,
562). Dazu ist es im vorliegenden Fall mangels Zustellung
der Antragsschrift oder Antragstellung im Termin (§ 261
Abs. 2 ZPO) noch nicht gekommen. Der Verweisungsbeschluß
des Amtsgerichts Traunstein sowie die Ablehnung der Über-
nahme durch das Amtsgericht Emmendingen sind danach keine
Grundlage für eine Zuständigkeitsbestimmung durch den
Senat. Sie muß daher abgelehnt werden.

Vorsorglich wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

Vor dem Eintritt der Rechtskraft des Ehescheidungs-
urteils des Amtsgerichts Traunstein ist das Zugewinnaus-
gleichsverfahren zwar als Folgesache anhängig geworden.

- 3 -

Da aber die Rechtshängigkeit nicht eingetreten ist, ist mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils die aus § 621 Abs. 2 Satz 1 ZPO folgende Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache erloschen (§ 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO; Senatsbeschuß vom 17. September 1980 - IVb ARZ 550/80 - FamRZ 1981, 23). Seither richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften, § 621 Abs. 2 Satz 2 ZPO nach denen das Amtsgericht Emmendingen zuständig ist.

Seidl

Zysk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)